

ÜBERSETZUNG Entscheid Nr. 27/2022 vom 17. Februar 2022 Geschäftsverzeichnisnr. 7497 AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2.6.1 § 3 Nr. 4 des Flämischen Raumordnungskodex, gestellt vom Gericht erster Instanz Limburg, Abteilung Tongern.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 21. August 2020, dessen Ausfertigung am 20. Januar 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Limburg, Abteilung Tongern, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2.6.1 § 3 Nr. 4 des Flämischen Raumordnungskodex gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, was in einem Wohnerweiterungsgebiet gelegene Grundstücke betrifft, die am Tag vor dem Wirksamwerden des endgültigen Plans zur Auferlegung eines Bauverbots für Bebauung mit einer Bautiefe von über 50 Metern ab der Fluchtlinie bestimmt waren? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 2.6.1 § 3 Nr. 4 des Flämischen Raumordnungskodex, ersetzt durch Artikel 48 des Dekrets vom 8. Dezember 2017 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Sachen Raumordnung, Umwelt und Umgebung » (nachstehend: Dekret vom 8. Dezember 2017).

B.1.2. Artikel 2.6.1 des Flämischen Raumordnungskodex regelt die Entschädigung für Planschäden, das heißt eine begrenzte Entschädigung aufgrund eines Bau- oder Parzellierungsverbots, das aus einem räumlichen Ausführungsplan hervorgeht (Artikel 2.6.1 §§ 1 und 2 des Flämischen Raumordnungskodes).

Eine Entschädigung für Planschäden wird gewährt, wenn eine Parzelle auf der Grundlage eines in Kraft getretenen räumlichen Ausführungsplans nicht mehr in Frage kommt für eine Bau- oder Parzellierungsgenehmigung, während sie am Tag vor dem Inkrafttreten dieses endgültigen Plans wohl für eine Bau- oder Parzellierungsgenehmigung in Frage kam (Artikel 2.6.1 § 2 des Flämischen Raumordnungskodex). Nach Artikel 2.6.2 § 2 Absatz 1 des Flämischen Raumordnungskodex beträgt die Entschädigung für Planschäden achtzig Prozent des Wertverlustes.

- B.1.3. Vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 8. Dezember 2017 bestimmte Artikel 2.6.1 § 3 des Flämischen Raumordnungskodex:
- « Pour l'application de l'indemnisation des dommages résultant de la planification spatiale, les critères cumulatifs suivants doivent de surcroît être remplis la veille de l'entrée en vigueur du plan définitif :
- 1° la parcelle doit être située le long d'une route suffisamment équipée, conformément à l'article 4.3.5, § 1er;
- 2° la parcelle doit entrer en ligne de compte pour l'édification d'une construction sur le plan de l'urbanisme et de la technique de construction;

- 3° la parcelle doit être située dans une zone constructible, comme définie dans un plan d'aménagement ou dans un plan d'exécution [spatial];
- 4° seuls les 50 premiers mètres à partir de l'alignement entrent en ligne de compte pour les dommages résultant de la planification spatiale.

Le critère visé au premier alinéa, 1°, ne s'applique toutefois pas aux parcelles sur lesquelles sont situés les bâtiments d'entreprise et l'habitation des exploitants d'une entreprise agricole ou horticole existante ».

B.1.4. Diese Fassung von Artikel 2.6.1 § 3 des Flämischen Raumordnungskodex unterscheidet sich nicht von dem aufgehobenen Artikel 84 § 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999 « über die Organisation der Raumordnung » (nachstehend: Raumordnungsdekret).

In den Vorarbeiten zu Artikel 84 § 3 des Raumordnungsdekrets heißt es:

« § 3. Le présent paragraphe précise un certain nombre de critères supplémentaires auxquels il doit être satisfait de manière cumulative pour qu'une parcelle puisse entrer en ligne de compte en vue d'une indemnité de réparation des dommages résultant de la planification spatiale. Ces conditions sont fixées parce que l'indemnité de dommages résultant de la planification spatiale n'est accordée que pour des parcelles ayant le caractère de terrain à bâtir.

Le point 2 pose la condition que la parcelle soit constructible, du point de vue urbanistique et technique. Il est évidemment possible de bâtir sur tous les terrains, mais ceux-ci n'acquièrent pas pour autant le statut de terrain à bâtir. La jurisprudence et la doctrine dominantes confèrent d'ores et déjà à ce critère un contenu satisfaisant. Sont exclus les terrains qui, par nature, ne conviennent pas à la construction, à moins d'en changer le caractère de manière artificielle afin de rendre le terrain constructible.

Le point 3 exige explicitement que la parcelle soit située dans une zone constructible, fixée dans un plan d'aménagement ou dans un plan d'exécution spatial. Sont exclues les parcelles qui ont déjà été réservées, dans un plan d'aménagement ou un plan d'exécution spatial, à d'autres fins que la construction, par exemple les espaces verts.

La condition mentionnée au point 2, à savoir que la parcelle soit adjacente à une voie suffisamment équipée, ne s'applique pas à l'obtention d'une indemnité de réparation de dommages résultant de la planification spatiale pour les entreprises agricoles existantes et leur siège d'exploitation, étant donné que, par nature, ces bâtiments ne remplissent pas toujours cette condition.

Seuls les cinquante premiers mètres à partir de l'alignement entrent en ligne de compte pour une indemnité de réparation des dommages résultant de la planification spatiale (point 4). Cette limitation découle d'une part déjà de l'exigence de situation le long d'une voie suffisamment équipée et est tirée de l'analyse de la jurisprudence dominante qui en a déduit la règle des 50 mètres. La profondeur de 50 mètres à partir de l'alignement est la profondeur de construction habituelle. Les terrains de fond qui sont situés au-delà de la première bande de 50 mètres n'entrent pas en ligne de compte pour une indemnité de réparation des dommages

résultant de la planification spatiale (voyez, entre autres, Cour de cassation, n° 7028, 30 novembre 1990) » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1332/1, S. 46).

B.1.5. In seinem Entscheid Nr. 140/2016 vom 10. November 2016 hat der Gerichtshof sich zur Vereinbarkeit der Artikel 2.6.1 § 3 Nr. 4 und 2.6.2 § 2 Absatz 1 des Flämischen Raumordnungskodex mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, geäußert.

Der Gerichtshof hat in diesem Entscheid geurteilt:

« B.16. Indem er festgelegt hat, dass die Entschädigung für Planschäden 80 Prozent der Wertminderung beträgt und auf die ersten fünfzig Meter ab der Fluchtlinie begrenzt wird, hat der Dekretgeber grundsätzlich keine Maßnahme ergriffen, die offensichtlich nicht im Verhältnis zu seiner Zielsetzung steht oder die als eine aufgrund von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention unzulässige Beeinträchtigung des Eigentumsrechts zu betrachten wäre.

Die doppelte Einschränkung der Höhe der Entschädigung für Planschäden hangt nämlich mit der Bedingung zusammen, dass eine Entschädigung für Planschäden nur dem Eigentümer eines Baugrundstücks zusteht, der überdies einen sicheren, aktuellen und objektiv feststellbaren Schaden erlitten haben muss und der nur teilweise entschädigt wird, als Ausgleich dafür, dass gemeinnützige Dienstbarkeiten grundsätzlich nicht entschädigt werden können.

Es obliegt dem Dekretgeber, die Fälle festzulegen, in denen eine Einschränkung des Eigentumsrechtes Anlass zu einer Entschädigung gibt, und er verfügt dabei über eine breite Ermessensbefugnis. In der Regel, und insbesondere in Wohngebieten, wird somit den Eigentümern von Baugrundstücken keine unverhältnismäßige Belastung auferlegt, da häufig nicht tiefer als fünfzig Meter ab der Fluchtlinie gebaut werden kann.

Es verhält sich jedoch anders für die Grundstücke, die in anderen Gebieten als Wohngebieten liegen, wie in Industriegebieten, Gebieten für Handwerksbetriebe, Gebieten für kleine und mittlere Unternehmen und anderen Gebieten, in deren Zweckbestimmung Gebäude mit einer größeren Bautiefe vorgesehen sind. Eine Begrenzung der Entschädigung für Planschäden auf die ersten fünfzig Meter ab der Fluchtlinie ist in einem solchen Fall nicht vernünftig gerechtfertigt ».

Der Gerichtshof schlussfolgerte:

« - Artikel 2.6.1 § 3 Nr. 4 des Flämischen Raumordnungskodex verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, jedoch ausschließlich in Bezug auf Grundstücke, die in anderen Gebieten als Wohngebieten liegen, wie in Industriegebieten, Gebieten für Handwerksbetriebe, Gebieten für kleine und mittlere Unternehmen und anderen Gebieten, in

deren Zweckbestimmung am Tag vor dem Inkrafttreten des endgültigen Plans, mit dem ein Bauverbot auferlegt wird, Gebäude mit einer Bautiefe von mehr als fünfzig Metern ab der Fluchtlinie vorgesehen waren.

- Artikel 2.6.2 § 2 des Flämischen Raumordnungskodex verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention ».
- B.1.6. Im Anschluss an diesen Entscheid hat der Dekretgeber durch Artikel 48 des Dekrets vom 8. Dezember 2017 Artikel 2.6.1 § 3 Nr. 4 des Flämischen Raumordnungskodex wie folgt ersetzt:

« dans les zones qui relèvent de l'affectation de zone 'zone d'habitat', visée à l'article 5 de l'arrêté royal du 28 décembre 1972 relatif à la présentation et à la mise en œuvre des projets de plans et des plans de secteur, ou qui relèvent de la catégorie d'affectation de zone 'habitation', visée à l'article 2.2.6, § 2, alinéa 2, 1°, seuls les 50 premiers mètres à partir de l'alignement sont pris en compte pour les dommages résultant de la planification spatiale ».

Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 « über die Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne », auf den in dieser Bestimmung verwiesen wird, lautet:

« 1. Les zones d'habitat :

1.0. Les zones d'habitat sont les zones destinées à la résidence ainsi qu'aux activités de commerce, de service, l'artisanat et de petite industrie, pour autant qu'elles ne doivent pas être isolées dans une zone prévue à cet effet pour des raisons de bon aménagement aux espaces verts, aux établissements socioculturels, aux équipements de service public, aux équipements touristiques, aux exploitations agricoles.

Ces installations, établissements équipements ne peuvent toutefois être autorisés que pour autant qu'ils soient compatibles avec le voisinage immédiat.

1.1. Les zones d'extension de l'habitat sont réservées exclusivement à la construction groupée d'habitations tant que l'autorité compétente ne s'est pas prononcée sur l'aménagement de la zone et que, selon le cas, soit ladite autorité n'a pas pris de décision d'engagement des dépenses relatives aux équipements, soit que ces derniers n'ont pas fait l'objet d'un engagement accompagné de garantie de la part du promoteur ».

Der ebenso in dieser Bestimmung erwähnte Artikel 2.2.6 § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Flämischen Raumordnungskodex bestimmt:

« Une prescription urbanistique d'un plan d'exécution spatial relève à tout moment d'une catégorie ou d'une sous-catégorie d'affectation de zone.

L'affectation de zone comporte les catégories suivantes :

1° habitat. Cette catégorie comporte au moins les sous-catégories d'affectation de zone

suivantes:

a) zone d'habitat : principalement destinée à l'habitat et aux activités et infrastructures

connexes de l'habitat;

b) zone d'habitat et agricole : principalement destinée à l'habitat, à l'agriculture, aux espaces verts publics et aux espaces publics empierrés ainsi qu'aux activités connexes de

l'habitat ».

Der Dekretgeber betonte, dass es « durch den Verweis auf Art. 5 des KE vom 1972 [...]

um Wohngebiete in weitem Sinne geht, das heißt, dass 'gewöhnliche' Wohngebiete aber auch

beispielsweise ländliches Wohngebiet, Wohnparkanlagen usw. davon erfasst sind, und auch die

Wohnerweiterungsgebiete (in dem Umfang, in dem für ein solches Gebiet eine Entschädigung

für Planschäden beansprucht werden könnte) » (Parl. Dok., Flämisches Parlament, 2016-2017,

Nr. 1149/1, S. 81).

Zur Hauptsache

B.2. Der vorlegende Richter möchte vom Gerichtshof vernehmen, ob Artikel 2.6.1 § 3

Nr. 4 des Flämischen Raumordnungskodex, ersetzt durch Artikel 48 des Dekrets vom

8. Dezember 2017, gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1

des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, insofern

diese Bestimmung Anwendung findet auf «in einem Wohnerweiterungsgebiet gelegene

Grundstücke [...], die am Tag vor dem Wirksamwerden des endgültigen Plans zur Auferlegung

eines Bauverbots für Bebauung mit einer Bautiefe von über 50 Metern ab der Fluchtlinie

bestimmt waren ».

B.3.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein

Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt

ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht,

dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.2. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte

und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention

bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des

Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.3.3. Da diese Bestimmung des internationalen Rechts eine analoge Tragweite hat wie

diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein

untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung verankert sind,

weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der fraglichen Bestimmung die Erstgenannte

berücksichtigt.

B.3.4. Artikel 1 des vorerwähnten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen

eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden

Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung

der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

Die Begrenzung des Eigentumsrechts infolge eines räumlichen Ausführungsplans regelt

die « Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse » im Sinne von

Absatz 2 von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und gehört also zum Anwendungsbereich

dieser Vertragsbestimmung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung.

B.3.5. Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein billiges Gleichgewicht zwischen

den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf

Achtung des Eigentums zustande bringen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der

Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

B.4.1. Der bloße Umstand, dass die Behörde im Allgemeininteresse Einschränkungen des

Eigentumsrechts auferlegt, hat nicht zur Folge, dass sie zu einer Entschädigung verpflichtet ist.

Aus der Festlegung einer durch oder aufgrund einer Gesetzesbestimmung auferlegten

gemeinnützigen Dienstbarkeit oder einer Einschränkung des Eigentumsrechts im

Allgemeininteresse ergibt sich grundsätzlich für den Eigentümer des belasteten unbeweglichen

Gutes kein Anspruch auf Entschädigung (Kass., 16. März 1990, Arr. Cass., 1989-1990,

Nr. 427; EuGHMR, 25. Juni 2015, Couturon gegen Frankreich, §§ 34 bis 43).

Ebenso gilt, « wenn eine Maßnahme über die Regelung der Benutzung des Eigentums in

Rede steht, ist das Ausbleiben einer Entschädigung einer der Faktoren, die berücksichtigt

werden müssen, um zu bestimmen, ob ein faires Gleichgewicht eingehalten wurde, doch es

kann an sich keinen Verstoß gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls beinhalten » (siehe

u.a. EuGHMR, Große Kammer, 29. März 2010, Depalle gegen Frankreich, § 91; 26. April

2011, Antunes Rodrigues gegen Portugal, § 32).

Im Fall einer übertriebenen Beeinträchtigung des Rechts auf Achtung des Eigentums kann

diese Belastung einem Eigentümer jedoch nicht ohne eine vernünftige Entschädigung für die

Wertminderung der Parzelle auferlegt werden (EuGHMR, 19. Juli 2011, Varfis gegen

Griechenland).

B.4.2. Die Festlegung der Fälle, in denen eine Einschränkung des Eigentumsrechts zu

einer Entschädigung Anlass geben kann, und der Bedingungen, unter denen diese

Entschädigung gewährt werden kann, ist eine Entscheidung, die dem zuständigen Gesetzgeber

obliegt, vorbehaltlich der Prüfung durch den Gerichtshof hinsichtlich der vernünftigen und

verhältnismäßigen Beschaffenheit der ergriffenen Maßnahme.

B.5. Der Dekretgeber hat sich dafür entschieden, eine Regelung über die Entschädigung

der Wertminderungen einzuführen, die mit einem Bau- oder Parzellierungsverbot

zusammenhängen, das sich aus einem räumlichen Ausführungsplan ergibt, wenn dieses Verbot

dazu führt, dass eine Parzelle nicht mehr für eine Bau- oder Parzellierungsgenehmigung in

Frage kommt, während sie am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Plans wohl für eine Bau- oder

Parzellierungsgenehmigung in Frage kam (Artikel 2.6.1 §§ 1 und 2 des Flämischen

Raumordnungskodex).

B.6. Obwohl nicht bestritten werden kann, dass der Dekretgeber im Rahmen eines weiten

Ermessensspielraums befugt ist festzulegen, unter welchen Bedingungen jemand Anspruch auf

eine Entschädigung für Planschäden hat, ist zu prüfen, ob diese Bedingungen keine

unverhältnismäßigen Folgen für die betroffenen Eigentümer haben.

B.7.1. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 140/2016 geurteilt hat, hat der

Dekretgeber dadurch, dass er festgelegt hat, dass die Entschädigung für Planschäden auf die

ersten fünfzig Meter ab der Fluchtlinie begrenzt wird, grundsätzlich keine Maßnahme ergriffen,

die offensichtlich nicht im Verhältnis zu seiner Zielsetzung steht oder die als eine aufgrund von

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention unzulässige

Beeinträchtigung des Eigentumsrechts zu betrachten wäre.

Die Begrenzung der Höhe der Entschädigung für Planschäden hängt nämlich damit

zusammen, dass eine Entschädigung für Planschäden nur dem Eigentümer eines

Baugrundstücks zusteht, dem darüber hinaus ein gewisser, aktueller und objektiv feststellbarer

Schaden entstanden sein muss und der nur teilweise ersetzt wird. Daher wurde während des

Zustandekommens der Entschädigung für Planschäden betont, dass ein «Gewinnausfall

ausdrücklich von der Entschädigung ausgenommen [ist] » (Parl. Dok., Senat, 1968-1969,

Nr. 559, S. 24), da die Regelung keinen Beitrag dazu leisten soll, « Wertsteigerungen zu Geld

zu machen, die entweder zufälliger oder spekulativer Natur sind » (Parl. Dok., Kammer,

1977-1978, Nr. 113/1, S. 55).

Es obliegt dem Dekretgeber, die Fälle festzulegen, in denen eine Einschränkung des

Eigentumsrechtes Anlass zu einer Entschädigung gibt, und er verfügt dabei über eine breite

Ermessensbefugnis. Der Gerichtshof muss jedoch beurteilen, ob der Dekretgeber seine

Ermessensbefugnis womöglich dadurch überschritten hat, dass er den Eigentümern von Baugrundstücken in Wohnerweiterungsgebieten eine unverhältnismäßige Last auferlegt hat.

B.7.2. Wohnerweiterungsgebiete sind Reservezonen des Wohngebiets, in denen das Wohnen sowie die Funktionen hervorgehoben werden, die zur normalen Ausstattung des Wohngebiets gehören (Rundschreiben vom 8. Juli 1997 « über die Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne », SS. 8-9). Sie sind als Ausnahmegebiet zu wahren, solange noch ausreichend Raum für den Wohnungsbau in den eigentlichen Wohngebieten vorhanden ist. Es obliegt dabei in erster Linie dem Staat, im Rahmen der Raumordnungspolitik das Wohnerweiterungsgebiet zu erschließen. Solange die zuständige Behörde nicht entschieden hat, das Gebiet, das als Wohnerweiterungsgebiet ausgewiesen ist, zu erschließen, gilt, dass das Gebiet ausschließlich dem gruppierten Wohnungsbau vorbehalten ist (Rat für Genehmigungsstreitsachen, Nr. A/1718/0255 vom 21. November 2017, S. 15).

Da in Wohnerweiterungsgebieten das Wohnen hervorgehoben wird, durfte der Dekretgeber zu dem Schluss gelangen, dass die Grundstücke, die in diesen Gebieten liegen – wie die Grundstücke, die in den effektiven Wohngebieten liegen –, nicht Gegenstand einer Entschädigung ab einer Entfernung von mehr als fünfzig Meter ab der Fluchtlinie sein müssen. Der Umstand, dass Wohnerweiterungsgebiete ausschließlich dem gruppierten Wohnungsbau vorbehalten sind, solange die zuständige Behörde nicht über die Erschließung des Gebiets befunden hat, führt diesbezüglich zu keinem anderen Ergebnis.

Die in Rede stehende Begrenzung der Entschädigung für Planschäden erlegt den Eigentümern von Baugrundstücken in Wohnerweiterungsgebieten daher auch keine unverhältnismäßige Last auf.

B.7.3. Die fragliche Bestimmung verletzt nicht die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2.6.1 § 3 Nr. 4 des Flämischen Raumordnungskodex verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Februar 2022.

Der Kanzler, Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut (gez.) L. Lavrysen